Bundesrat Drucksache **201/03**

02.04.03

Fz - Wi

Gesetzesantrag

der Länder Bayern, Hamburg, Sachsen-Anhalt

Entwurf eines Gesetzes zur Besteuerung von Wagniskapitalgesellschaften

A. Zielsetzung

Wagniskapitalgesellschaften (Venture Capital/Private Equity-Fonds) spielen in der außerbörslichen Unternehmensfinanzierung eine immer wichtigere Rolle. Berechenbare und faire steuerliche Rahmenbedingungen sind wichtige Voraussetzungen dafür, dass ausreichend Wagniskapital zur Verfügung gestellt wird. Ziel dieses Gesetzes ist es, eine sachgerechte Besteuerung von Wagniskapitalfonds sicher zu stellen.

B. Lösung

Die einheitliche Behandlung der Beteiligungserträge aller Fondsgesellschafter wird gesetzlich geregelt.

Eine steuerliche Erfassung des erhöhten Gewinnanteils von Fonds-Initiatoren bei Beteiligungsveräußerungen wird auch in den Fällen sichergestellt, bei denen zwar die nominelle Kapitalbeteiligung des Initiators unter einem Prozent beträgt, die Beteiligung am Veräußerungsgewinn aber darüber liegt.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Nicht bezifferbare Mehreinnahmen.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Bundesrat Drucksache **201/03**

02.04.03

Fz - Wi

Gesetzesantrag

der Länder Bayern, Hamburg, Sachsen-Anhalt

Entwurf eines Gesetzes zur Besteuerung von Wagniskapitalgesellschaften

Der Bayerische Ministerpräsident
B III 1

München, den 2. April 2003

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

Sehr geehrter Herr Präsident!

Im Namen der Bayerischen Staatsregierung, des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg und der Landesregierung von Sachsen-Anhalt übermittle ich den in der Anlage mit Vorblatt und Begründung beigefügten

Entwurf eines Gesetzes zur Besteuerung von Wagniskapitalgesellschaften

mit dem Antrag, dass der Bundesrat diesen gemäß Art. 76 Abs. 1 GG im Bundestag einbringen möge.

Ich bitte, den Gesetzentwurf den Ausschüssen zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Drucksache 201/03

Entwurf eines Gesetzes zur Besteuerung von Wagniskapitalgesellschaften vom

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom (BGBl. I S.), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2b wird folgender neuer Paragraph eingefügt:

   „§ 2c
   Leistungsvergütungen bei vermögensverwaltenden Gesellschaften oder Gemeinschaften

   Ein erhöhter Anteil an gemeinsamen Einkünften und Bezügen, den ein Beteiligter an einer vermögensverwaltenden Gesellschaft oder Gemeinschaft wegen seiner Leistungen für die Gesellschaft oder Gemeinschaft erhält, ist in vollem Umfang ebenso zu behandeln wie ein seiner Beteiligung entsprechender Anteil."

2. § 17 wird wie folgt geändert:

   a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

   „(1a) Erhält der Steuerpflichtige einen erhöhten Anteil an einem gemeinsamen Veräußerungspreis (§ 2c), ist Absatz 1 auch bei einer Beteiligung unter 1 vom Hundert anzuwenden, wenn der Anteil des Steuerpflichtigen am Veräußerungspreis mindestens die Höhe erreicht, die einer Veräußerung eines Anteils an der Kapitalgesellschaft von 1 vom Hundert entspricht; erhöhte Anteile an Veräußerungspreisen, die der Steuerpflichtige für die innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren stattfindenden Veräußerungen von Anteilen an derselben Kapitalgesellschaft erhält, sind zusammenzurechnen."

   b) An Absatz 2 wird folgender Satz 5 angefügt:

   „Ergibt sich in den Fällen des Absatzes 1a ein Veräußerungsverlust, ist dieser nur zu berücksichtigen, wenn die Voraussetzungen für eine

Anwendung von Absatz 1a nach den getroffenen Vereinbarungen seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen gegeben waren; wird die Beteiligung an der Kapitalgesellschaft vom Steuerpflichtigen seit weniger als fünf Jahren gehalten, tritt an die Stelle von fünf Jahren der kürzere Zeitraum."

3. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 4a eingefügt:

„(4a) § 2c ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2003 anzuwenden."

b) Die bisherigen Absätze 4a und 4b werden Absätze 4b und 4 c.

c) Dem Absatz 34a wird folgender Satz angefügt:

„§ 17 Absatz 1a und Absatz 2 Satz 5 ist erstmals auf die Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften anzuwenden, die nach dem [31.12.2002] angeschafft worden sind."

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Wagniskapitalgesellschaften (Venture Capital- bzw. Private Equity-Fonds) spielen in der außerbörslichen Unternehmensfinanzierung eine immer wichtigere Rolle. Vor allem für junge, risikoreiche Unternehmen im Wachstumssektor leistet Venture Capital oftmals den entscheidenden Finanzierungsbeitrag. Stabile und berechenbare Rahmenbedingungen auch auf steuerlichem Gebiet sind wichtige Voraussetzungen dafür, dass entsprechende Fonds im Inland in räumlicher Nähe zu den Wachstumsunternehmen aufgelegt werden, weil nur so deren bestmögliche Betreuung gewährleistet werden kann.

Insbesondere die steuerliche Behandlung des bei solchen Fonds üblichen disproportionalen Gewinnanteils (sog. carried interest) der Initiatoren, deren Mitwirkung für den Erfolg des Fonds von entscheidender Bedeutung ist, bedarf einer tragfähigen Lösung. Diese kann weder darin bestehen, Beteiligungserträge - wie vielfach bisher geschehen - völlig unbesteuert zu lassen, noch durch ungünstige steuerliche Rahmenbedingungen die Gründung von Wagniskapitalgesellschaften erheblich zu erschweren.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll zum einen die einheitliche Behandlung der Beteiligungserträge aller Fondsgesellschafter geregelt werden. Zum anderen soll eine steuerliche Erfassung des erhöhten Gewinnanteils von Fonds-Initiatoren bei Beteiligungsveräußerungen auch in den Fällen sichergestellt werden, in denen zwar die nominelle Kapitalbeteiligung des Initiators unter einem Prozent beträgt, die Beteiligung am Veräußerungsgewinn aber darüber liegt.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Einkommensteuergesetz)

Zu Nr. 1 (§ 2c)

Durch die Neuregelung wird bei vermögensverwaltenden Personengesellschaften oder Gemeinschaften eine zwischen den Beteiligten vereinbarte, vom Beteiligungsverhältnis abweichende Verteilung von Einkünften oder Bezügen steuerlich anerkannt, wenn sie ihre Ursache darin hat, dass ein oder mehrere Beteiligte besondere Leistungen für die Gesellschaft oder Gemeinschaft erbringen. Für die Initiatoren (Manager) von Venture Capital-/Private Equity-Fonds bedeutet das, dass ihr besonderer „Gewinnanteil" („carried interest") regelmäßig in gleicher Weise behandelt wird wie der übrige Anteil

an den Einkünften oder Bezügen, den sie entsprechend ihres Beteiligungsverhältnisses erhalten. Stammen z. B. Einkünfte aus Anteilsveräußerungen, die nach § 3 Nr. 40 EStG zur Hälfte steuerfrei sind, so ist auch der erhöhte Anteil des Initiators nach der genannten Vorschrift insgesamt zur Hälfte steuerfrei.

Wegen der in diesen Fällen für die Anwendung von § 17 EStG geltenden Sonderregelung vgl. § 17 Abs. 1a EStG.

Zu Nr. 2 (§ 17 Abs. 1a)

Diese Regelung schafft die Grundlage für eine Besteuerung von Gewinnen aus der Veräußerung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft, die über eine vermögensverwaltende Personengesellschaft oder Gemeinschaft gehalten werden, auch dann, wenn der einzelne Steuerpflichtige (anteilig) zu weniger als 1 % an der Kapitalgesellschaft beteiligt war. Voraussetzung dafür ist, dass der Steuerpflichtige als Vergütung für die von ihm erbrachten Leistungen einen erhöhten Anteil am Veräußerungsgewinn erhält und dieser erhöhte Anteil insgesamt mindestens die Höhe erreicht, die der Veräußerung eines 1-%igen Anteils an der Kapitalgesellschaft entspricht.

Um Umgehungsgestaltungen durch Aufspaltung einer beabsichtigten Anteilsveräußerung in mehrere kurz hintereinander folgende Teilveräußerungen zu verhindern, wird bestimmt, dass erhöhte Anteile an Veräußerungspreisen innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren zusammenzurechnen sind. Wird innerhalb eines Fünfjahreszeitraums die Besteuerungsgrenze erreicht, sollen alle in diesem Zeitraum erzielten Veräußerungsgewinne - soweit nicht die Besteuerung nach einer anderen Regelung vorrangig ist (z. B. § 23 Abs. 2 Satz 2 EStG) - der Besteuerung nach § 17 EStG unterliegen. Bereits durchgeführte Veranlagungen sind nach § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO zu ändern.

Zu Nr. 3 (§ 17 Abs. 2 Satz 5)

Mit dieser Vorschrift wird verhindert, dass Verluste aus der Veräußerung von Anteilen auch bei den Gesellschaftern - insbesondere im Rahmen von Familiengesellschaften - berücksichtigt werden müssen, die zwar mit weniger als 1 % beteiligt sind, aber einen höheren Anteil am Veräußerungserlös aufgrund einer kurz vor der Veräußerung getroffenen Abrede erhalten. Dazu wird ein Mindestzeitraum gefordert, innerhalb dessen aufgrund bestehender Vereinbarungen auch die Erfassung eines Gewinns ununterbrochen möglich gewesen wäre. In Anlehnung an die bisherige Verlustausschlussklausel in § 17 Abs. 2 Satz 4 EStG wird dieser Mindestzeitraum auf 5 Jahre festgelegt.

Zu Nr. 4 (§ 52)

§ 2c ist nach dem neu einzufügenden Absatz 4a erstmals für den VZ 2003 anwendbar.

Absatz 34a Satz 3 regelt die erstmalige Anwendbarkeit von § 17 Abs. 1a und Abs. 2 Satz 5 EStG. Die Besteuerung des erhöhten Gewinnanteils („carried interest") für Initiatoren (Manager) von Venture Capital-Fonds / Private Equity-Fonds, die zu weniger als 1 % beteiligt sind, führt gegenüber der bisherigen in der Regel geübten Verwaltungspraxis (Nichtbesteuerung) zu einer Verschärfung. Aus Gründen des Vertrauensschutzes ist die Neuregelung erstmals auf Anteile anzuwenden, die nach dem [31.Dezember 2002] angeschafft worden sind.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.